

Jugendordnung des Sportvereins

sport live e.V.

A. Mitgliedschaft und Zweck

§ 1

(1) Mitglieder der Jugendabteilung(en) des Vereins sind alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahren, aus jungen Menschen bis 27 Jahren, sowie deren in den Jugendvorstand gewählten erwachsenen Mitglieder.

(2) Zweck ist die Förderung der fachlichen und allgemeinen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung allgemeiner Jugendarbeit, einschließlich fachlicher Leistungen und Jugendbildung.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Aufgaben und Zuständigkeit

§ 2

(1) Die Jugend des Vereins ist in der Jugendgemeinschaft zusammengeschlossen. Sie bezweckt die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe.

(2) Die Aufgaben des Jugendbereichs werden durch die Jugendgemeinschaft wahrgenommen. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbständig und eigenverantwortlich. Sie wird durch den/die Jugendvertreter/in und den/die stellvertretende(n) Jugendvertreter/in vertreten. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

(3) Der/die Jugendvertreter/in, der/die stellvertretende Jugendvertreter/in und die übrigen Mitglieder des Jugendvorstandes sind zuständig für die Jugendarbeit in der Jugendabteilung. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. Die Koordinierung der gesamten Jugendarbeit.
2. Die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
3. Die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
4. Die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft.
5. Die Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit.
6. Die Beratung der Jugendabteilungen in Jugendfragen.
7. Die Vertretung der Jugend im Vorstand.
8. Die Vertretung der Jugend innerhalb der Dachorganisationen, der Jugendorganisationen und Erziehungsträger.
9. Die Vertretung der Jugend gegenüber den Kommunen.
10. Die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
11. Die Organisation und Leitung von Jugendveranstaltungen.
12. Die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, sowie Bildungseinrichtungen.
13. Die Pflege der internationalen Verständigung.

(4) Die Jugendgemeinschaft gibt sich im Rahmen der Vereinssatzung eine eigene Jugendordnung. Sie bedarf

der Bestätigung durch die Gesamtmitgliederversammlung.

C. Organe

§ 3

(1) Die Organe der Jugendgemeinschaft des Vereins sind:

1. die Jugendversammlung,
2. der Jugendvorstand

D. Aufgaben der Jugendversammlung

§ 4

(1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend und setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins im Alter bis zu 18 Jahren, aus jungen Menschen bis 27 Jahren, sowie den erwachsenen Mitgliedern des Jugendvorstandes zusammen.

(2) Zu den Aufgaben der Jugendversammlung gehören:

1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes.
 2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes.
 3. Beratung und Verabschiedung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes.
 4. Vorlage eines Haushaltsplanes zur Bestätigung durch die Gesamtmitgliederversammlung.
 5. Entlastung des Jugendvorstandes.
 6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 7. Wahl des Jugendvorstandes, dessen Mitglieder zur Zeit der Wahl mindestens 12 Jahre alt sein sollten und noch Jugendliche sind. Eine Ausnahme besteht bei der Wahl der Abteilungsjugendvertreter/innen. Näheres siehe Wahlverfahren § 5 (1).
 8. Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten, gemeinsame Veranstaltungen und Vorschläge zur Vereinsgestaltung.
- (3) Die Leitung der Jugendversammlung hat der/die Jugendvertreter/in.
- (4) Die Jugendversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird vom/von der Jugendvertreter/in 1 Woche vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (5) Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen
- (6) Die Jugendversammlungen ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Die Jugendversammlung muss so weit vor der Mitgliederversammlung des Vereins liegen, damit die Jugendversammlung an die Mitgliederversammlung rechtzeitig (Antragsfrist) Anträge stellen kann.

E. Wahlverfahren

§ 5

(1) Die Abteilungsjugendvertreter/innen werden von den Jugendlichen der jeweiligen Abteilung(en) (Sparten) vor der jährlichen Jugendversammlung gewählt.

(2) Der/die Jugendvertreter/in und der/die stellvertretende Jugendvertreter/in und die übrigen Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung gewählt.

(3) Der/die Jugendvertreter/in und der/die stellvertretende Jugendvertreter/in sollten volljährig sein.

(4) Der/die Jugendvertreter/in und der/die stellvertretende Jugendvertreter/in sind der Gesamtmitgliederversammlung des Vereins zur Bestätigung vorzuschlagen.

(5) Wird die Wahl durch die Gesamtmitgliederversammlung des Vereins nicht bestätigt, so muss eine Jugendversammlung erneut einberufen werden und die Wahl wiederholt werden. Die Ablehnungsgründe sind der Jugendversammlung mitzuteilen.

(6) Die Amtsperiode des/der Jugendvertreters/in und des/der stellvertretenden Jugendvertreters/in beginnt mit der Bestätigung durch die Gesamtmitgliederversammlung des Vereins und endet am Tage der Neuwahl. Die Amtsperiode der übrigen Mitglieder des Jugendvorstandes beginnt mit der Wahl durch die zuständigen Gremien und endet am Tage der Neuwahl.

(7) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Sollte im 1. Wahlgang keine(er) der Kandidaten/innen mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, so ist gewählt wer im 2. Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.

(8) Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

(9) Die Wahlen müssen vor der Jahreshauptversammlung des Vereins durchgeführt werden.

(10) Die Mitglieder des Jugendvorstandes sollten so gewählt werden, dass in einem Jahr

1. der/die Jugendvertreter/in, *)
2. der/die 1. Jugendsprecher/in, *)
3. der/die Schriftführer/in und
4. die Hälfte der Abteilungsjugendvertreter/innen und in dem anderen Jahr
5. der/die stellvertretende Jugendvertreter/in, *)
6. der/die Kassenwart/in und
7. die andere Hälfte der Abteilungsjugendvertreter/innen zur Wahl stehen.

*) Jugendabteilungen mit weiblichen und männlichen Mitgliedern sollten die Punkte a) + e) und b) + f) mit einer männlichen und einer weiblichen Person besetzen.

F. Der Jugendvorstand

§ 6

(1) Der Jugendvorstand leitet die Geschäfte der Jugend und erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

(2) Dem Jugendvorstand gehören an:

1. der/die Jugendvertreter/in
2. der/die stellvertretende Jugendvertreter/in
3. Jugendsprecher/innen
4. der/die Schriftführer/in,
5. der/die Kassenwart/in,
6. die Abteilungsjugendvertreter/innen.

(3) Die Abteilungsjugendvertreter/innen sind für die Belange und die Betreuung ihrer Abteilung (Sparte) zuständig.

(4) Den Vorsitz im Jugendvorstand führt der/die Jugendvertreter/in.

(5) Für den Fall, dass kein(e) Jugendvertreter/in zur Verfügung steht, werden die Aufgaben des/der Jugendvertreters/in, bis zur schnellstmöglichen Wahl eines(er) Jugendvertreters/in durch die Jugendversammlung, vom geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen.

(6) Der Jugendvorstand wird durch den/die Jugendvertreter/in und den/die stellvertretende(n) Jugendvertreter/in im Vorstand vertreten. Sie sind stimmberechtigte Mitglieder im Gesamtvorstand des Vereins.

G. Aufgaben des Jugendvorstandes

§ 7

(1) Der Jugendvorstand führt die Beschlüsse der Jugendversammlung aus. Er ist gegenüber der Jugendversamm-

lung und dem Vereinsvorstand für seine Beschlüsse verantwortlich.

(2) Der Jugendvorstand ist für alle Jugendangelegenheiten zuständig.

(3) Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugendgemeinschaft zufließen.

(4) Der Jugendvorstand vertritt die Jugend in allen Angelegenheiten nach innen und nach außen.

H. Änderung der Jugendordnung

§ 8

(1) Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden.

(2) Eine Änderung bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

(3) Die Änderung bedarf der Bestätigung durch die Gesamtmitgliederversammlung.

I. Auflösung der Jugendgemeinschaft

§ 9

Für den Fall der Auflösung ist sichergestellt, dass das verbleibende Vermögen der Jugendgemeinschaft weiterhin Zwecken der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt wird.

J. Inkrafttreten

§ 10

Diese Jugendordnung tritt am 01.03.2006 mit der Annahme durch die Gesamtmitgliederversammlung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die bisher geltende Ordnung außer Kraft.

Stzralsund, den 01.03.2006

Der Vorstand (Vorsitzende(r))